

Lesefehlern zu rechnen ist; schon in der älteren Literatur wurde diesbezüglich nämlich Kritik an der Ausgabe v. Daniels / v. Gruben laut<sup>86</sup>.

## 2. Konsequenzen für die Forschung (Unerforschbarkeit) anhand der Passage über den gerichtlichen Zweikampf

Die textkritische Unzulänglichkeit der noch am weitesten verbreiteten Ausgabe des Magdeburger Weichbildrechts hat – und das ist die eigentlich Tragik der bisherigen Editions-lage – unmittelbare Auswirkungen auf rechtshistorische Erkenntnisse, zu denen der Weg durch solche Ausgaben vollständig verstellt wird.

Ein illustratives Beispiel aus dem Beweisrecht ist die Auseinandersetzung der Weichbildglosse mit dem Thema „gerichtlicher Zweikampf“<sup>87</sup>. Diesen sieht das Weichbildrecht vor und enthält detaillierte Regelungen zur Durchführung. Der Glossator allerdings hat an der Zulässigkeit des gerichtlichen Zweikampfes erhebliche Zweifel. Das mag daher rühren, dass er kanonistisch geschult war und das im Kirchenrecht seit dem Vierten Laterankonzil (c. 18 = X 3.50.9) verankerte Verbot des gerichtlichen Zweikampfes für nicht vereinbar hielt mit dem im Weichbild vorgesehenen Beweis durch Zweikampf. Inwiefern eine kanonistische Bildung tatsächlich wahrscheinlich ist, kann aber nur eine eingehende Untersuchung der Weichbildglosse zeigen. Erkennbar wird jedenfalls eine europäische, aus dem *ius commune* schöpfende Tradition der Weichbildglosse. Dabei entfaltet ihr Autor in scholastischer Manier die Argumente pro und contra, wobei diese in ihrer komplexen Struktur ohne die lateinischen und deutschen Einschübe, aus denen allein sich ergibt, was sich worauf bezieht<sup>88</sup>, nur mit großen Schwierigkeiten zu durchblicken sind. An dieser Stelle tritt die Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Edition für ein richtiges Verständnis des Textes besonders deutlich hervor: Aus der Ausgabe

---

86) Etwa bei Carl Gustav HOMEYER, *Sachsenspiegel: Landrecht. Erster Teil oder das Sächsische Landrecht*. Nach d. Berliner Handschrift v. J. 1369, Gütersloh 1861, S. 85 Fn. \*, und JECHT, *Über die in Görlitz vorhandenen Handschriften* (wie Anm. 79) S. 240 Fn. 2.

87) v. DANIELS / v. GRUBEN, *Das Sächsische Weichbildrecht* (wie Anm. 21) Sp. 332 ff. (Art. 35).

88) v. DANIELS / v. GRUBEN, *Das Sächsische Weichbildrecht* (wie Anm. 21) Sp. 334–336: „... In oppositum arguitur – Nota suppositiones, ex quibus corrolaria colliguntur – Ad rationes. Ad primum corrolarium – Zu dem andern argumento – Contra“, usw.